

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Erste Ordnung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of European Studies“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 25. September 2008

**Erste Ordnung zur Änderung der
Neufassung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang
„Master of European Studies“
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 25. September 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of European Studies“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 09. Oktober 2007 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 39 vom 11. Oktober 2007), wird wie folgt geändert:

Im Inhaltsverzeichnis werden die folgenden §§ wie folgt geändert:

- § 3 erhält die neue Überschrift: „Beginn des Studiums, Zugangsvoraussetzungen“
- § 16 das Wort „oral exam“ wird um ein „s“ am Ende ergänzt
- § 17 erhält die neue Überschrift: „Hausarbeiten („papers“), Projektarbeiten, Präsentationen und Referate
- § 18 erhält die neue Überschrift: „Masterarbeit („master-thesis“)
- § 20 erhält die neue Überschrift: „Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Masterprüfung“.

Die nachfolgenden §§ werden in der Nummerierung entsprechend angepasst.

1. § 1 Absatz 3 wird gestrichen, Absatz 4 wird jetzt zu Absatz 3.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält der 4. Spiegelstrich folgende neue Fassung:

„Nachweis über berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr sowie“

§ 3 Absatz 2 Unterabsatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Als berufspraktische Erfahrung gelten relevante berufliche oder berufspraktische Tätigkeiten nach einem ersten Hochschulabschluss.“

In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „darlegt“ beim vorletzten Spiegelstrich das Wort „sowie“ eingefügt.

3. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Regelstudienzeit beträgt zwölf Monate, untergliedert in zwei Semester und eine unterrichtsfreie Studienzeit zur Fertigstellung der Masterarbeit von drei Monaten. Das erste Semester dauert vom Beginn des Wintersemesters der Universität Bonn bis Ende Februar, das zweite Semester dauert vom 1. März bis zum 30. Juni. Die unterrichtsfreie Studienzeit dauert vom 1. Juli bis zum 30. September.“

§ 4 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Der Studiengang ist ein Intensivstudiengang. Die Basis- und Vertiefungsmodule haben einen Umfang von insgesamt 52 Leistungspunkten. Die schriftliche Masterarbeit („Master-thesis“) hat einen Umfang von 18 Leistungspunkten. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass der Studiengang in der vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.“

4. In § 7 Absatz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„einschließlich der Abschlussprüfung für das Praktikum.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „zusammen“ im ersten Absatz wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der mit den Worten „Das Prüfungsamt bestellt die Prüferinnen und Prüfer ... „ beginnt und mit den Worten „ ..oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. „ endet. Die ursprünglichen Absätze 2 – 5 werden zu den Absätzen 3 – 6.

6. § 10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Masterprüfung besteht aus
- den studienbegleitenden Modulprüfungen und
- der Masterarbeit.

Sie soll einschließlich der Masterarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 2 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.“

In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„und des Praktikums“

7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinter dem Wort „ist“ am Ende des zweiten Spiegelstrichs wird das Kommata gestrichen und das Wort „sowie“ neu eingefügt.

§ 11 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling zu erklären, welchem Bereich der Forschung und Lehre die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.“

8. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Wörter „exam“, „paper“ und „oral exam“ werden am Ende um ein „s“ ergänzt.

§ 12 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Das Wort „paper“ wird am Ende um ein „s“ ergänzt.

9. § 13 Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.

10. § 17 Überschrift und Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

In der Überschrift und in Absatz 1 Satz wird das Wort „(paper)“ am Ende um ein „s“ ergänzt.

11. § 18 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Textteil der Masterarbeit umfasst mindestens 30 und maximal 40 DIN A 4-Seiten.“

In § 18 Absatz 6 erhalten Satz 1 und Satz 2 folgende neue Fassung:

„Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 18 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens drei Monate und dauert von Juli bis September eines Jahres.“

12. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Datum „ 31. Juli“ wird durch „30. September“ ersetzt.

§ 19 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ § 21 Abs. 1“ werden durch die Worte „§ 20 Abs.1“ ersetzt.

§ 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „17“ wird durch die Zahl „18“ ersetzt.

§ 19 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „zwei“ wird durch die Zahl „drei“ ersetzt.

13. § 20 wird ersatzlos gestrichen.

14. § 21 wird zu § 20

§ 20 (neu) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen insgesamt, sowie die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4-6 Punkte) bestanden sind und 70 LP erworben wurden.“

Absatz 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„ Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten und der Note für die Masterarbeit.“

Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung zweimal erfolglos versucht hat oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.“

15. § 22 wird zu § 21.

§ 21 (neu) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Noten ein Zeugnis („transcript“) in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen
- die erworbenen Leistungspunkte
- die Noten der einzelnen Module

- das Thema und die Note der Masterarbeit sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.“

16. § 23 wird zu § 22.

17. § 24 wird zu § 23.

In § 23 (neu) Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ausgehändigt“ am Ende des ersten Satzes gestrichen.

18. § 25 zu § 24.

19. § 26 wird zu § 25.

20. § 27 wird zu § 26.

21. Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Master of European Studies (Modulplan) wird wie folgt ergänzt:

Im 2. Semester – Pflichtmodule - lautet der Titel des Basis POL 1:
„The Common Foreign and Security Policy of the EU“, die Prüfungsform ist Hausarbeit,LP 4.

Im 2. Semester – Pflichtmodule – wird folgendes Modul neu eingefügt:

Modul	Teilveranstaltungen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Basis POL 2 Negotiation Strategies and Lobbying		keine	1 Sem.	Verhandlungsstrategien und Verhandlungssimulation, Verhandlungsverhalten im Rahmen der EU und ihrer Akteure, Lobbying	Aktive Teilnahme im Unterricht und an der Simulation, Gruppenaufgabe, Präsentation	Hausarbeit	4

Der Satz unterhalb der Modulübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Im Anschluss an das Studienjahr ist eine Masterarbeit im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 DIN A 4-Seiten anzufertigen (18 LP).“

23. Die Anlage 2 (Verfahren für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master of European Studies) wird wie folgt geändert:

Unter Punkt V. Eignungsfeststellungsverfahren wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Im letzten Satz wird „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt.

Der alte (doppelte) Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn -Verkündungsblatt- veröffentlicht.

G. Schulz
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Günther Schulz

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 02. Juli 2008 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 16. September 2008.

Bonn, 25. September 2008

M. Winiger
Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger